LF02 - 05.02.2024

Rechtliche Grundlagen

Wer ist Kaufmann?

- Ist-Kaufmann: betreibt ein Handelsgewerbe
 - ein nach Art und Umfang kaufmännisch eingerichteter Betrieb
 - z.B. Buchführung, Bilanzierung
 - Schutz Beteiligter vor mangelnder Übersicht
- Form-Kaufmann: juristische Peronen, die im Handelsregister eingetragen sind
- müssen Vorschriften des HGB beachten
- zwingende Eintragung ins Handelsregister
- Kann-Kaufmann: Kleingewerbetreibende (sowie Land- und Forstwirte) sind keine Kaufleute, bzw. nur freiwillig
- Kriterien z.B. Höhe von Gewinn, Umsatz oder Kapital, Betriebsgröße nach Mitarbeitern oder Betriebsstätten

Handelsregister

- Eintragung rein deklaratorisch, HGB findet unabhängig unmittelbar Anwendung (bei Ist-Kaufmann)
 außer bei freiwilliger Eintragung
- Rechtsformen: e.K., OHG, KG, GmbH, AG
- Kaufmann betreibt Geschäfte unter Namen der Firma
- klagt und wird verklagt als Firma
- Verkaufsrecht
- Erteilung der Prokura
- keine Formvorschriften zugunsten von Kaufleuten

Rechtsformen

- e.K.: Eingetragener Kaufmann, auch "Einzelunternehmer", als natürliche Person im Handelsregister eingetragen
- OHG: Offene Handelsgesellschaft, Personengesellschaft mit mindestens 2 Kaufleuten, unbeschränkte Haftung
- KG: Kommanditgesellschaft, Personengesellschaft, mindestens ein persönlich haftender Komplementär, ein beschsränkt haftender Kommanditist
- GmbH: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kapitalgesellschaft, ein oder mehrere Gesellschafter, Mindeststammkapital
 - UG: Unternehmergesellschaft, wie GmbH aber ohne Mindeststammkapital
- AG: Aktiengesellschaft, Kapitalgesellschaft, haftet mit Gesellschaftsvermögen, das in handelbare Aktien zerlegt ist

Unterschriftsvallmachten

- Prokura: ppa., weitreichende Vollmacht, fast alles, bis auf Verkauf von Grundstücken und andere Grundlagengeschäfte
- Handlungsvollmacht: i.V., je nach Ausgestaltung betrifft sie übliche Geschäfte des ganzen Betriebs, oder nur bestimmte Geschäfte
- spezielle Vollmacht oder Bote auch i.A.

Zustandekommen eines Kaufvertrags

- 1. Anpreisung / Anzeige unverbindliche Werbung für Produkte oder Leistungen
- 2. Anfrage unverbindliche Bitte um ein Angebot
- 3. Antrag / Angebot = erste Willenserklärung verbindlich, durch Annahme kommt Kaufvertrag zustande
- 4. Annahme = zweite Willenserklärung verbindlich, begründet Kaufvertrag
- 5. Kaufvertrag = zwei übereinstimmende Willenserklärungen